

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 261/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y** und **Dr. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Beklagte behauptet in ihrer Beschwerdebegründung zunächst das Vorliegen eines Verfahrensfehlers iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wegen Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 3 Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hat insofern vorgebacht, mit der Beweiswürdigung des LSG, die den Unfallfolgen auf urologischem Fachgebiet eine wesentliche Bedeutung für die Gesamt-Minderung der Erwerbsfähigkeit (Gesamt-MdE) zugebilligt habe, habe sie nicht zu rechnen brauchen, weil alle vier zu dieser Frage gehörten Sachverständigen dies anders beurteilt hätten. Dies habe dem Rechtsstreit eine überraschende Wende gegeben, da diese Frage nach dem erstinstanzlichen Verfahren geklärt "schien". Der im Berufungsverfahren gehörte Sachverständige Dr. M habe entsprechende Unfallfolgen beim Kläger verneint. Trotzdem habe das LSG aufgrund des schon vom Sozialgericht (SG) erörterten Anscheinsbeweises nach BSGE 9, 291 für den Kläger positiv entschieden.



- 4 Diesem Vorbringen ist kein tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkt zu entnehmen, auf dem die Entscheidung des LSG beruht und durch den die Beklagte überrascht wurde. Denn die Annahme eines Anscheinsbeweises war in dem Verfahren erörtert worden und dass das LSG zu Gunsten des Klägers von der Entscheidung des SG abweicht, war das Ziel des Berufungsverfahrens von Seiten des Klägers. Überrascht wurde die Beklagte nur durch das Ergebnis der Entscheidung des LSG, weil sie mit diesem Ergebnis nicht gerechnet hatte und bestimmte entscheidungserhebliche Fragen in ihrem Sinne als geklärt ansah. Dass das LSG seine Beweiswürdigung aber nicht vor der Entscheidung den Beteiligten mitteilen muss, wurde schon ausgeführt.
- 5 Im Kern wendet die Beklagte sich mit ihren Ausführungen gegen die Beweiswürdigung des LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Soweit die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, legt sie diese ebenfalls nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Schon hieran mangelt es, weil die Beklagte keine (Rechts-)Frage in ihrer Beschwerdebegründung formuliert hat.
- 7 Zudem hat die Beklagte nicht die Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit der von ihr als problematisch angesehenen Auslegung des § 62 Abs 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch durch das LSG dargelegt, obwohl hierzu besonderer Anlass bestand, weil es sich nach der Beschwerdebegründung nur um Hilferwägungen des LSG handelte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

